Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 33

Vereinsnachrichten: Die Statuten der schweizerischen Militärgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 4.

Jeder Offizier, der Mitglied der Gesellschaft wird, bleibt dieses bis zu seiner Austrittserklärung, selbst wenn er seine Entlassung erhalten hat, insofern diese mit Ehren ertheilt wurde.

§ 5.

Der Gesellschaft steht die Befugniß zu, Mitglieder von der Gesellschaft auszuschließen, welche das Interesse und die Achtung des Vereins gefährden.

§ 6.

Die Leitung der Gesellschaft wird einem Vorstand übertragen, der aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Referenten, Kassier und Aktuar besteht. Derselbe wird auf 4 Jahre gewählt. Der Kassier allein ist wieder wählbar.

§ 7.

Dem Vorstand steht ein Ausschuß zur Seite, der aus Abgeordneten der Kantonalsektionen gebildet wird.

Der Ausschuß soll vom Vorstande zur Vorberathung wichtiger Traktanden einberufen werden.

Die Abordnung eines Kantons hat bei der betreffenden Verhandlung und Abstimmung nur eine Stimme.

§ 8.

Der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident (§ 6) leitet die Verhandlungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Gesellschaft. Er vollzieht die gefaßten Beschlüsse und vermittelt den Verkehr zwischen der Gesellschaft und den Kantonalsektionen.

Der Referent erstattet der Gesellschaft bei ihrer ordentlichen Versammlung (§ 10) einen summarischen Rapport über den Stand und die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens im betreffenden Berichtsjahre. Allfällige Anträge hat er dem Vorstande vor der Versammlung zu seinerseitiger Begutachtung an letztere vorzulegen.

Der Kassier bezieht die Beiträge von den Kantonalaktuaren, gestützt auf die von diesen eingegebenen Namensverzeichnisse; er legt alljährlich über deren Verwendung der Gesellschaft Rechnung ab.

Der Aktuar führt das Protokoll bei den Sitzungen, besorgt im Auftrage des Präsidenten oder Vizepräsidenten den schriftlichen Verkehr mit den Kantonalsektionen, führt das Namensverzeichniß der Mitglieder und verwahrt das Archiv.

§ 9.

Zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben der Gesellschaft hat jede Kantonalsektion bis spätestens den 1. Mai ihre Beiträge für das laufende Jahr, wie sie von der Gesellschaft in ihrer letzten Sitzung festgesetzt worden, nach der Zahl ihrer Mitglieder und ohne Abzüge dem Kassier einzusenden.

§ 10.

Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise alle 2 Jahre an dem von ihr selbst zu bestimmenden Orte. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Eine außerordentliche Versammlung kann die Vorsteherschaft anordnen, sofern dies durch die Umstände geboten, oder von zwei Kantonalsektionen oder von fünfzig Mitgliedern aus wenigstens drei Kantonen verlangt wird. Den Ort bestimmt der Vorstand.

§ 11.

Das Traktandenverzeichniß wird mit der Einladung den Kantonalvorständen rechtzeitig mitgetheilt.

§ 12.

Die ordentliche Versammlung (§ 10) findet an 2 auf einander folgenden Tagen statt. Am Nachmittag des ersten Tages halten die verschiedenen Waffen Seperatsitzungen. Den zweiten Tag treten sämmtliche Offiziere zu gemeinsamer Berathung zusammen.

§ 13.

Zu den gemeinsamen Berathungen der Gesellschaft erscheinen die wehrpflichtigen Offiziere in vollem Dienstanzuge.

§ 14.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß bei der Hauptversammlung wenigstens ein größerer Vortrag, der einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beschlägt, gehalten und die von den beauftragten Kantonalsektionen eingehenden Berichte über die Leistungen im Militärwesen in ein Ganzes geordnet der Gesellschaft vorgelegt werden.

§ 15.

Die Statuten der Kantanalsektionen sowie deren Abänderungen sind dem Vorstande zur Genehmigung einzugeben.

§ 16.

Die Statuten werden gedruckt und jeder Kantonalsektion in einer ihrer Stärke entsprechenden Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

§ 17.

Eine Revision der Statuten findet durch die Versammlung selbst statt. Zwei Drittheil Stimmen der Anwesenden müssen sich dafür aussprechen.

Die diesfälligen Anträge werden dem Vorstande zwei Monate vor einer ordentlichen Versammlung mitgetheilt, um von ihm begutachtet und auf das Traktandenverzeichniß (§ 11) gebracht zu werden.

Die Statuten der schweizerischen Militär-Gesellschaft.

Das Central-Comite hat an die Präsidenten der verschiedenen Sektionen das Festprogramm gesandt sammt dem Entwurf der revidirten Statuten. Damit ist die Einladung verbunden, die Sektionen zu versammeln und bis zum 15. August allfällige Bemerkungen zu machen. Gerne hätten wir es gese-

hen, wenn, gemäß dem Beschlusse, welcher in Sitten gefaßt worden ist, der Entwurf einer Versammlung von Abgeordneten der einzelnen Sektionen zur Schlußprüfung vorgelegt oder wenigstens Gelegenheit gegeben worden wäre, in diesen Blättern die Ansichten darüber auszutauschen. Man hätte dann auch die Motive zu den einzelnen Abänderungen erfahren, man hätte vernommen, ob und welche Sektionen auf die im Dezember vorigen Jahres seitens des Herrn Oberst Schwarz erlassene Einladung Anträge gestellt haben und welche. Kurz, die Sache wäre besser vorbereitet gewesen als so, wo die neuen Statuten unmittelbar vor dem Feste den Sektionen zugestellt werden, um Bemerkungen darüber zu machen. Der Erfolg wird sein, daß die meisten Sektionen schweigen und daß es der augenblicklichen Stimmung einer Generalversammlung und dem Eindruck, den ein Referent macht, anheimgestellt bleiben muß, ob der Entwurf angenommen wird oder nicht.

Der Zweck der gegenwärtigen Zeilen ist der, auf die wesentlichsten Abweichungen des neuen Entwurfs von den Statuten von 1857 aufmerksam zu machen:

1. In Art. 6 wird die Leitung einem Vorstande übertragen, der aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Referenten, Kassier und Aktuar besteht. Derselbe wird auf vier Jahre gewählt. Der Kassier allein ist wieder wählbar.

Schon seit längerer Zeit wurde statt des jährlichen Wechsels, wie er jetzt besteht, eine längere Amtsdauer beantragt, und dabei unseres Wissens gewünscht, daß der Vorstand frei aus der Gesellschaft gewählt würde, namentlich ganz unabhängig vom festgebenden Verein. Diesem Wunsche hatten die neuen Statuten nicht Rechnung zu tragen; seine Erfüllung war auch nach den frühern Bestimmungen nicht ausgeschlossen. Begrüßen wir nun auch mit Freuden die Wahl für vier Jahre, so sehen wir auf der andern Seite nicht ein, warum die Wiederwahl nicht zulässig sein soll und zwar für alle Mitglieder des Vorstandes. Das Bedürfniß eines Referenten scheint uns nicht vorhanden zu sein. Sein Geschäftskreis soll nach Art. 8 der sein: „er erstattet der Gesellschaft bei ihrer ordentlichen Versammlung einen summarischen Rapport über den Stand und die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens im betreffenden Berichtsjahre. Allfällige Anträge hat er dem Vorstande vor der Versammlung zu seinerseitiger Begutachtung an letztere vorzulegen."

2. Die Frage, ob einjährige Wiederholung des Festes wünschenswerther und zweckmäßiger sei, als die Abhaltung in größern Zwischenräumen, erörtern wir hier nicht mehr. Gelänge es die Feste auf die vermißte Einfachheit zurückzuführen, so stimmten wir entschieden dafür, jedes Jahr eine Versammlung zu haben; wenn man aber die Erfüllung dieser Bedingung als unmöglich ansieht, so probire man es, nur alle zwei Jahre ein Fest zu halten.

Die neue Bestimmung wird dem innern Leben der Gesellschaft nicht zuträglich sein und man wird nicht verkennen, daß sie hervorgegangen ist aus dem Ueberdruß, der aus der jetzigen Form der Feste nothwendigerweise hat entstehen müssen.

Dieß sind, so viel wir bei einem kurzen Ueberblick über die neue Vorlage haben bemerken können, die wesentlichsten Abänderungsvorschläge, die vielleicht das eine oder das andere Mitglied, das den Entwurf noch nicht zu Gesichte bekommen hat, interessiren.

Ueber die Friedens-Organisation eines Milizheeres.

(Von Scharfschützenhauptmann Elgger.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Der große Generalstab muß zum Theil und zwar dem weit kleinern, aus einer Anzahl beständig aktiver Offiziere, zum Theil aus disponibeln Offizieren zusammengesetzt sein. Letztere treten nur zeitweise in Dienst.

Unsere Verhältnisse bedingen dieses Verfahren, denn die Schweiz kann füglich keine größere Zahl Offiziere permanent besolden und dann gibt es auch viele tüchtige eidgenössische Offiziere, die wegen ihren privativen Verhältnissen sich einem permanenten Dienst nicht widmen können, oder die man wegen ihren politischen Ansichten im Frieden nicht verwenden mag. Jedenfalls gibt es immer eine Anzahl Männer, von denen es zu wünschen ist, daß sie im Fall der Noth in einer ihren militärischen Talenten angemessenen Stellung zur Vertheidigung des Vaterlandes beitragen.

Leider muß man zugestehen, daß bei der Verleihung der höhern Stellen der Armee im Frieden die Wahl nicht immer durch bloß militärische Rücksichten geleitet wird. Man muß daher den Weg offen behalten, Fehler in dieser Beziehung, die im Krieg oft verhängnißvoll werden, zu verbessern. Wir werden auf diesen Gegenstand später noch einmal zurückkommen.

In einem Lande, wo das Wehrwesen auf einem Milizsystem beruht, scheinen alle Umstände darauf hinzuführen, die Eintheilung des Landes in eine Anzahl Territorialdivisionen, als am vortheilhaftesten darzustellen.

Rüstow in seinem Werk über Heeresorganisation sagt: „Für Milizarmeen ist die normale Eintheilung in Armeekorps oder Divisionen von der alleräußersten Wichtigkeit; nur durch sie in der That wird es ihnen möglich, sich Stäbe heranzubilden, welche einigermaßen den Anforderungen, welche nothwendig an sie gestellt werden müssen, entsprechen. Fehlt die Divisions-Eintheilung, so fehlt auch den einzelnen Stabsoffizieren der Halt, es fehlt ihnen die militärische Heimath." An einer andern Stelle fährt derselbe Schriftsteller fort: „Ohne die Divisions-Eintheilung kennen die Generalstabsoffiziere die Truppen nicht, mit welchen sie wirken sollen, den Stoff, auf den sie ihr Wissen anzuwenden haben, fühlen für